

**Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Untersagung der Herstellung von Stellplätzen
und Garagen auf Teilflächen der Flur 95
in der Innenstadt vom 19.10.1978**

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Ziff. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20. Juni 1975 - LBO - (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. S. 90) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.09.1977 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das in der Karte vom 30.08.1977, die Teil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 mit dem Planzeichen Nr. 13.6 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 umgrenzte Teilgebiet der Flur (Block) 95. Die Flur 95 wird begrenzt durch die Straßen "Engelswisch", "Petersilienstraße", "An der Untertrave" und "Alsheide".

**§ 2
Stellplätze und Garagen**

Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ist auf der in der Karte (§1) rot angelegten Fläche untersagt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten erschienen ist.

Die Genehmigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlaß vom 29.12.1977 (Az.: IV 830 b -515.64-03) erteilt.

Lübeck, den 19. Oktober 1978

Der Bürgermeister